

STATUTEN

des Vereins „Austrian Doctors for Disabled – Österreichische Gesellschaft für medizinische Entwicklungszusammenarbeit“

§ 1 Sitz und Name

Der Verein führt den Namen „Austrian Doctors for Disabled - Österreichische Gesellschaft für medizinische Entwicklungszusammenarbeit“ und wird als zivilgesellschaftliche Organisation geführt. Der Verein hat seinen Sitz in Wien. Seine gemeinnützige Tätigkeit unterliegt keiner regionalen Beschränkung.

§ 2 Zweck

Die Tätigkeit des Vereines ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sie verfolgt den folgenden Zweck:

- 1) Durchführung von Projekten auf dem Gebiet der medizinischen Entwicklungszusammenarbeit, um dadurch eine Verbesserung der medizinischen Versorgung der Menschen in Entwicklungsländern laut DAC-Liste der ODA-Empfängerstaaten zu erreichen und zur Armutsbekämpfung beizutragen. Dabei sollen vorrangig die Prinzipien der „Paris Declaration on Aid Effectiveness 2005“ (Pariser Erklärung über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit 2005) umgesetzt werden.
- 2) Die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiete der medizinischen Entwicklungszusammenarbeit.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck wird insbesondere auf folgende Art erreicht:

- 1) Beratung von Einzelpersonen und Organisationen im Sinne des oben angeführten Vereinszweckes .
Die Erkenntnisse dieser o. a. Tätigkeiten durch Vorträge und Publikationen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
 - a) Durchführung von Projekten im Sinne des Vereinszweckes
 - b) Vorträge, Seminare und Diskussionsveranstaltungen im In- und Ausland.
 - c) Dokumentationen und Publikationen im Sinne des Vereinszweckes.
 - d) Arbeiten auf dem Gebiet des Vereinszweckes, insbesondere medizinische Beratung und Supervision von Projekten anderer Organisationen.

- e) Herausgabe und/oder Verlag oder Druck von Schriften, soweit diese dem Zweck des Vereines nicht widersprechen und unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.
 - f) Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Vereinszweckes.
- 2) Die für die Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden wie folgt aufgebracht:
- a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden und Subventionen
 - c) Vergütung für Leistungen im Sinne des Vereinszweckes.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- 1) Ordentlichen Mitgliedern
- 2) Assoziierten Mitgliedern
- 3) Fördernden Mitgliedern
- 4) Korrespondierenden Mitgliedern
- 5) Ehrenmitgliedern

ad 1) Ordentliche Mitglieder sind alle physischen Personen, die sich aktiv an der Verwirklichung des Vereinszweckes beteiligen

ad 2) Assoziierte Mitglieder sind physische Personen, die an den Zielen der Gesellschaft interessiert sind, sich aber nicht aktiv an der Verwirklichung des Vereinszweckes beteiligen

ad 3) Fördernde Mitglieder sind physische und juristische Personen, sowie Körperschaften Öffentlichen Rechtes, die den Vereinszweck vor allem durch Spenden und Subventionen fördern.

ad 4) Korrespondierende Mitglieder sind physische und juristische Personen, besonders aus dem Ausland, die die Ziele des Vereines unterstützen

ad 5) Ehrenmitglieder sind solche, welche die Ziele des Vereines herausragend mittragen und fördern, und sich deshalb ganz besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von ordentlichen, assoziierten, fördernden und korrespondierenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann jedoch ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Ehrenmitglieder werden über Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit ernannt.

§ 6 Beendigung und Änderung der Mitgliedschaft

§ 6 a) Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Durch Tod, bei juristischen Personen und Körperschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- 2) Durch freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt kann hinsichtlich ordentlicher Mitglieder nur zum Ende eines Kalendermonats erfolgen und muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher nachweislich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Der freiwillige Austritt von fördernden Mitgliedern kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher nachweislich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie unwirksam.
- 3) Durch Ausschluss; der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn es durch sein Verhalten gegen die Interessen des Vereines handelt oder das Ansehen des Vereines in der Öffentlichkeit schädigt. Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Dem Ausgeschlossenen steht binnen einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses das Recht der Berufung an das Schiedsgericht offen.

§ 6 b) Änderung der Mitgliedschaft

Auf eigenen Antrag oder auf Vorschlag des Vorstandes kann ein ordentliches Mitglied die Mitgliedschaft in assoziierte Mitgliedschaft ändern, wenn es voraussichtlich für längere Zeit keine Aktivitäten für die Gesellschaft einbringen wird. Eine entsprechende Änderung der Mitgliedschaft ist im Falle einer aktiven Mitarbeit auch von assoziierter Mitgliedschaft zu ordentlicher Mitgliedschaft möglich.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereines dem Vereinszweck entsprechend in Anspruch zu nehmen und von den für die Vereinsmitglieder bestehenden Vergünstigungen Gebrauch zu machen. Das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

- 2) Die Mitglieder haben die dem Verein gegenüber übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen und den Verein nach besten Kräften und Können in seinen Aufgaben zu unterstützen, seine Interessen zu wahren und zu fördern. Es ist alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereines abträglich sein könnte.

§ 8 Vereinsorgane

- 1) Generalversammlung (§ 10)
- 2) Vorstand (§ 11)
- 3) Rechnungsprüfer (§ 12)
- 4) Schiedsgericht (§ 13)

§ 9 Abstimmungserfordernisse und Postlauf

Eine gültige Beschlussfassung erfordert, sofern das Statut im Einzelnen nichts anderes bestimmt, die Anwesenheit mindestens der Hälfte des Kollegialorganes. Soweit das Statut im Einzelnen nichts anderes bestimmt, bedarf ferner das Zustandekommen eines Beschlusses der einfachen Stimmenmehrheit. Die ordentlichen Mitglieder können das Stimmrecht grundsätzlich nur höchstpersönlich ausüben.

Eine gültige Beschlussfassung kann aber auch mittels Umlaufbeschluss erzielt werden. Ausgenommen hiervon sind die Beschlüsse der Generalversammlung.

Abstimmungen sind offen durchzuführen. Für die geheime Abstimmung bedarf es des Antrages eines Mitgliedes unter der Voraussetzung einer 2/3 Mehrheit des Antrages.

Sofern dieses Statut schriftliche Verständigung an bestimmte Fristen bindet, ist für den Beginn der Frist der Postaufgabestempel (Absendung) maßgebend.

§ 10 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Die Einberufung zu dieser Sitzung hat vom Präsidenten unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin durch besondere Einladung schriftlich zu erfolgen. Der Beschlussfassung durch die Generalversammlung sind vorbehalten:

- 1) Kenntnisnahme und Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.

- 2) Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Tätigkeitsberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr und die Erteilung der Entlastung.
- 3) Wahl des Vorstandes
- 4) Wahl zweier Rechnungsprüfer zur Prüfung des Rechnungsabschlusses.
- 5) Die Festsetzung der Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren.
- 6) Änderung der Statuten
- 7) Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge zur Tagesordnung.
- 8) Auflösung des Vereines

Außerordentliche Generalversammlungen finden auf Verlangen von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes statt.

Zur Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder notwendig. Ist die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so wird eine Viertel Stunde später eine neue Generalversammlung eröffnet, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder, die anwesend sind, beschlussfähig ist. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereines erfordern die Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1) Präsident
- 2) Vizepräsidenten
- 3) Schriftführer
- 4) Kassier
- 5) Kooptierten Vorstandsmitgliedern

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wird die Stelle eines gewählten Vorstandsmitgliedes durch Tod oder Rücktritt frei, so hat der Vorstand das Recht, ein anderes Mitglied des Vereines zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung einzuholen ist.

Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom 1. Vizepräsidenten, schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand ist

beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder nachweislich eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt und muss bei der nächsten Vorstandssitzung neuerlich behandelt werden.

Der Präsident ist der höchste Vereinesfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines nach außen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch für Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen. Alle sonstigen Vertretungsbefugnisse werden vom Vorstand durch eine Geschäftsordnung festgelegt.

Dem Vorstand obliegen:

- 1) Alle administrativen Aufgaben des Vereines, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
- 2) Die Vorbereitung der Generalversammlung, insbesondere die Erstellung des Tätigkeitsberichtes des Rechnungsabschlusses und des Jahresvoranschlages.
- 3) Einberufung von außerordentlichen Generalversammlungen.
- 4) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 5) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

§ 12 Die Rechnungsprüfer

Die Prüfung der Vereinsgebarung erfolgt alljährlich durch zwei Rechnungsprüfer. Diese werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Über das Ergebnis der Prüfung ist anlässlich der Generalversammlung zu berichten.

§ 13 Das Schiedsgericht

Alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Hierzu wählt jeder der streitenden Teile einen Schiedsrichter, diese sodann als Obmann eine weitere Person. Können sich die Schiedsrichter über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so entscheidet das Los zwischen den Vorgeschlagenen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes, die mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen wird, ist unanfechtbar. Die Parteien sind von dem Rechtsspruch zu verständigen.

§ 14 Geschäftsführer

Der Vorstand hat das Recht, für die Leitung des Büros und die Abwicklung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft einen oder mehrere Geschäftsführer anzustellen. Diese (r) sind (ist) gemäß den Weisungen des Vorstandes diesem verantwortlich und für die laufenden Geschäfte entsprechend der Geschäftsordnung allein zeichnungsberechtigt.

§ 15 Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquiditäten zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das bleibende Vereinsvermögen ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 4a Z 3 EstG 1988 zu verwenden.

Wien, im April 2010